



Landratsamt Miesbach | Postfach 303 | 83711 Miesbach

Stabsstelle 1.1
Büro des Landrats
Pressestelle

PM_75_2021

Ansprechpartner/in: Vanessa Schallmoser
Telefon: +49 8025 704 – 1012
Telefax: +49 8025 704 – 71000
pressestelle@lra-mb.bayern.de

Haus A = Rosenheimer Str. 3
83714 Miesbach
Zimmer A 116

Aktenzeichen: blr/vs
Ihr Zeichen: -

Miesbach, 16.12.2021

Zum Schutz gegen die Geflügelpest - Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Das Geflügelpest-Virus HPAIV H5 wurde in den vergangenen Wochen in mehreren Fällen bei Wildvögeln in Bayern festgestellt. Erforderliche Maßnahmen erfolgen bayernweit einheitlich auf Grundlage einer zentralen Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Durch die konsequente Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen soll der Kontakt zwischen Wildvögeln und Haus- und Nutzgeflügel vermieden und so eine Einschleppung in die Geflügelhaltungen verhindert werden.

Das Wort „Vogelgrippe“ (aviäre Influenza) bezeichnet in erster Linie eine Erkrankung durch Influenza A-Viren bei Vögeln. Das derzeitige HPAIV H5 Virus gilt als hoch pathogenes aviäres Influenza A-Virus. Dieses kann bei Nutzgeflügel zu schweren Schäden in den Tierbeständen führen, weil ein Großteil des infizierten Geflügels an der Krankheit verenden kann. Daher kommt auch der Begriff „Geflügelpest“, die also eine besonders schwere Form der Vogelgrippe meint. In der Umgangssprache werden die Begriffe Geflügelpest und Vogelgrippe jedoch häufig synonym verwendet.

Die neue Allgemeinverfügung des Landkreis Miesbach zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen erging am 14.12.2021 und hebt die frühere Allgemeinverfügung zum gleichen Sachverhalt vom 03.05.2021 auf.

Kurz zusammengefasst bedeutet dies für alle privaten und gewerblichen Tierhalter von Geflügel wie Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse mit einem Bestand von bis zu 1000 Tieren im Landkreis Miesbach folgendes:

- Ausstellungen, Märkte und Schauen von Geflügel sind verboten.
- Es gilt ein Fütterungsverbot für Greif- und Wasservögel.
- Gewerbsmäßige Abgabe (auch mobiler Handel) von Tieren ist nur möglich wenn das Tier max. vier Tage vor Abgabe klinisch tierärztlich und bei Enten und Gänsen auch virologisch auf aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.



Postanschrift:
Bankverbindung:
Öffnungszeiten:

Rosenheimer Str. 1-3 | 83714 Miesbach | **Telefon: +49 8025 704-0** | www.landkreis-miesbach.de
Kreissparkasse Miesbach-Tegernsee | IBAN: DE22 7115 2570 0000 0000 75 | BIC: BYLADEM1MIB
Raiffeisenbank im Oberland | IBAN: DE52 7016 9598 0000 0561 70 | BIC: GENODEF1MIB
Mo bis Fr von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr | Do zusätzlich 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt sichern.
- Ställe oder sonstige Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten lassen. Die Einwegschutzkleidung muss nach Verlassen unverzüglich abgelegt werden.
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren.
- Betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Parkplatz reinigen und desinfizieren.
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel, in mehreren Ställen benutzt werden, müssen jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall gereinigt und desinfiziert werden.
- Ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung inkl. Aufzeichnungen.
- Räume oder Behälter zur Lagerung von verendeten Tieren, müssen mindestens einmal monatlich gereinigt und desinfiziert werden.
- Vorhaltung einer betriebseigenen Örtlichkeit zum Waschen der Hände, Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe.

Die genauen Maßnahmen entnehmen Sie bitte der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken Stand 14.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt.

Insbesondere in der Nähe von Gewässern jeglicher Art und Größe sollten Geflügelhaltungen vorsorglich auch mittels eines engmaschigen Netzes soweit möglich überspannt werden. Tote oder kranke Tiere sollten von Bürgerinnen und Bürgern nicht berührt und eingesammelt werden. Entsprechende Funde sollen dem jeweiligen Veterinäramt vor Ort gemeldet werden.